

Aktuelle Steuer-Informationen KOMPAKT

März 2021

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Gesetzgebung:

Was gibt's Neues im Steuerrecht?

Koalitionsfraktionen: Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen 2019?

Zuschlagsteuer: Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschicht

2. ... für Unternehmer 2

Flexibilisierung: Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden

Gewerbegefahr: Hohe Hürden für mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaften

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Beteiligungsabwertung:

Ist eine Schadenersatzzahlung steuerfrei oder steuerpflichtig?

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Krise: Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen für Lohnsteuerzahler

Studium: Auslandssemester kann steuerbegünstigte Auswärtsfähigkeit sein

5. ... für Hausbesitzer 4

Werbungskosten:

Jetzt gibt es drei Varianten der verbilligten Wohnungsvermietung

Wichtige Steuertermine März 2021

- 10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.03.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

GESETZGEBUNG

Was gibt's Neues im Steuerrecht?

Kurz vor dem Jahreswechsel hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Es enthält eine Vielzahl steuerrechtlicher Änderungen, von denen wir Ihnen die wichtigsten erläutern.

- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag wurde ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € und die Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Spenden:** Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (hier reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus) bei Spenden wurde für Zuwendungen nach dem 31.12.2019 von 200 € auf 300 € erhöht.
- **Gemeinnützigkeit:** Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Organisationen bleiben körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht über 45.000 € (zuvor: 35.000 €) im Jahr liegen. Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wurde für kleine Körperschaften, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, abgeschafft.
- **Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 und 2021 von 1.908 € jährlich auf 4.008 € für das erste Kind angehoben worden. Diese Regelung wurde entfristet, so dass sich der Höchstbetrag auch ab 2022 auf 4.008 € jährlich beläuft. Unverändert erhöht sich dieser Betrag um 240 € je weiterem Kind.
- **Steuerhinterziehung:** Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wurde von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert.

- Verlustverrechnung:** Für Verluste aus Termingeschäften und Kapitalforderungen wurde 2019 eine Verlustverrechnungsbeschränkung eingeführt. Danach können etwaige Verluste nur mit in künftigen Jahren anfallenden Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden. Die Regelung ist zwar nicht abgeschafft worden, immerhin wurde aber der Höchstbetrag für die Verlustverrechnung von 10.000 € auf 20.000 € angehoben.

KOALITIONSFRAKTIONEN

Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen 2019?

Werden die Steuererklärungen für 2019 durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt, soll sich die Abgabefrist **auf den 31.08.2021 verlängern** (regulär: 28.02.2021). Auch Nachzahlungszinsen sollen dann entsprechend nicht anfallen. Damit wollen die Koalitionsfraktionen den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf ist bereits an den Finanzausschuss überwiesen worden.

ZUSCHLAGSTEUER

Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte

Seit Januar 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommenssteuer **unter 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine „Milderungszone“ ein: Zwischen 16.956 € und 31.528 € Lohn- oder Einkommensteuer erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag schrittweise auf 5,5 %. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungszone) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Zudem wird der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften weiterhin wie bisher erhoben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium bietet online einen „Soli-Rechner“ an, mit dem Sie Ihre Steuerersparnis errechnen können.

2. ... für Unternehmer

FLEXIBILISIERUNG

Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden

Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung verlegen. Zudem sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich.

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Diese Änderungen gehen auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück. Sie gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

GEWERBEGEFAHR

Hohe Hürden für mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche (und keine gewerbliche) Tätigkeit, wenn alle Gesellschafter die **Merkmale eines freien Berufs** erfüllen. Jeder Gesellschafter muss hierzu über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und freiberuflich tätig sein. Die erforderliche freiberufliche Tätigkeit ist durch die tatsächlich unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt.

Um freiberufliche Einkünfte annehmen zu können, müssen die Berufsträger die mit einem übernommenen Auftrag verbundenen Aufgaben untereinander aufteilen. Zudem muss jeder den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich aufgrund seiner Sachkenntnis eigenverantwortlich leiten. Die freie Berufstätigkeit muss auch dann durch die persönliche, qualifizierte Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein, wenn sich eine Personengesellschaft (**Obergesellschaft**) an einer anderen Personengesellschaft (**Untergesellschaft**) beteiligt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Unterpersonengesellschaft **freiberufliche Einkünfte** erzielt, wenn

- neben den unmittelbar an ihr beteiligten natürlichen Personen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaften über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und
- in der Unterpersonengesellschaft zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten.

Keine freiberufliche Tätigkeit einer Unterpersonengesellschaft ergibt sich indes bereits daraus, dass jeder Obergesellschafter zumindest in einer anderen Unterpersonengesellschaft des Personengesellschaftsverbunds als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

BETEILIGUNGSABWERTUNG

Ist eine Schadenersatzzahlung steuerfrei oder steuerpflichtig?

Dividenden und Veräußerungsgewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft erwirtschaftet, sind steuerfrei. Die Kehrseite der Medaille ist, dass **Teilwertabschreibungen** auf Beteiligungen und Darlehensausfälle ab einer Beteiligung von 25 % steuerlich nicht anerkannt werden.

Das Finanzgericht München hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie weit diese Grundsätze des deutschen Unternehmensteuerrechts reichen. Im Streitfall war einer deutschen GmbH zu einer Beteiligung (36 %) an einer ausländischen Limited (Ltd.) geraten worden. Zu diesem Zweck zahlte die GmbH Eigenkapital in die Ltd. und gewährte ihr zusätzlich ein Darlehen. Die Geschäftsidee entpuppte sich jedoch als Flop, weshalb die GmbH sowohl auf die Beteiligung als auch auf das Darlehen eine **vollständige Teilwertkorrektur** vornahm. Mit dem Ratgeber (auf dessen Hinweis hin das Investment erfolgt war) schloss die GmbH eine Vergleichsvereinbarung, wonach sie 300.000 € erhielt. Kurze Zeit später veräußerte die GmbH ihre Beteiligung an der Ltd.

Das Finanzamt erkannte den Verlust aus der Teilwertabschreibung der Beteiligung und des Darlehens nicht an und addierte diesen bei der Einkommensermittlung wieder hinzu. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die Schadenersatzzahlung folglich steuerfrei sein müsse, da diese wirtschaftlich eng mit der Beteiligung bzw. dem Darlehen zusammenhänge. Diesem Argument konnten sich die Richter jedoch nicht anschließen. Einen solchen wirtschaftlichen Zusammenhang konnten sie nicht erkennen. Die Schadenersatzleistung sei als **Ausgleich für den Vermögensschaden** (verlorenes Kapital) gezahlt worden und hänge insbesondere nicht mit der (steuerfreien) Veräußerung der Beteiligung zusammen.

Hinweis: Die GmbH hat Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Abzuwarten bleibt, ob der BFH die Auffassung bestätigt, dass die Schadenersatzleistung in voller Höhe als Betriebseinnahme zu versteuern ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

KRISE

Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen für Lohnsteuerzahler

Das kurz vor dem Jahreswechsel verabschiedete Jahressteuergesetz 2020 enthält zahlreiche Änderungen, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer relevant sind. Die ersten drei Neuerungen sind Erleichterungen, mit denen der Gesetzgeber auf die Covid-19-Pandemie reagiert.

- **Kurzarbeitergeld:** Die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum (Saison-)Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, wurde bis Ende 2021 verlängert.
- **Corona-Sonderzahlungen:** Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

Hinweis: Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei - zusätzlich zu einem steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 - ausgezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

- **Homeoffice-Pauschale:** Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sind für 2020 und 2021 pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehbar, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 € pro Jahr für die gesamte betriebliche und berufliche Tätigkeit begrenzt. Werden verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt, sind die Tagespauschale von 5 € und der Höchstbetrag von 600 € auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen.

Hinweis: Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern nur aus, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

Mit einer weiteren Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das **Zusätzlichkeitserfordernis** ist ab 2020 nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird erst ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Bis zu diesem Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachzuwendungen gewähren.

STUDIUM

Auslandssemester kann steuerbegünstigte Auswärtsfähigkeit sein

In einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren hatte eine Studentin nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium an einer inländischen Hochschule aufgenommen. Deren Studienordnung schreibt für den Studiengang vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren haben. Während des Auslandsstudiums bleiben die Studierenden an der inländischen Hochschule eingeschrieben. Die Studentin beantragte für die Zeit des Auslandsstudiums die Anerkennung der dadurch bedingten zusätzlichen **Unterkunfts-kosten** und der **Verpflegungsmehraufwendungen** als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ihr recht gegeben. Sehe die Studienordnung vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren könnten bzw. müssten, bleibe die inländische Hochschule steuerlich die erste Tätigkeitsstätte. Davon sei auszugehen, wenn die/der Studierende der inländischen Hochschule auch für die Zeiten des Auslandsstudiums zugeordnet bleibe. Unterkunftsosten und Verpflegungsmehraufwand im Ausland seien daher als **vorwegegenommene Werbungskosten** abziehbar, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Entsprechendes gelte bei Praxissemestern. Aufgrund der Sichtweise des BFH wird den Betroffenen die Möglichkeit des Verlustvortrags in spätere Kalenderjahre eröffnet.

Hinweis: Von dieser Rechtsprechung profitieren leider nur Studierende, die bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen haben. Aufwendungen für die erste Ausbildung oder das Erststudium sind dagegen vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Der Aufwand wird hier nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.

5. ... für Hausbesitzer

WERBUNGSKOSTEN

Jetzt gibt es drei Varianten der verbilligten Wohnungsvermietung

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) enthält eine wichtige Änderung hinsichtlich der verbilligten Wohnungsvermietung: Die bis einschließlich 2020 geltende 66%-Grenze ist ab 2021 **auf 50 % reduziert** worden. Zur Vereinfachung trägt diese Gesetzesänderung allerdings nicht bei, denn nun gibt es drei Möglichkeiten:

- Wer eine Wohnung zu **weniger als 50 %** der ortsüblichen Miete vermietet, muss die Nutzungsüberlassung generell in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufteilen. Dabei können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden.
- Wer eine Wohnung zur **mehr als 50 %, aber weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete vermietet, muss sich darauf einstellen, dass geprüft wird, ob ein Totalüberschuss zu erzielen ist. Nur wenn die Prüfung der Totalüberschussprognose positiv ausfällt, unterstellt das Finanzamt für die verbilligte Wohnraumüberlassung die Einkünftezielungsabsicht, und dem Vermieter ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Fällt die Totalüberschussprognose negativ aus, sind die Werbungskosten für den unentgeltlich vermieteten Teil nicht von den Mieteinnahmen abziehbar, weil für den unentgeltlich vermieteten Teil keine Einkünftezielungsabsicht besteht.
- Wer eine Wohnung **oberhalb von 66 %** der ortsüblichen Miete vermietet, kann seine Werbungskosten ohne weitere Prüfung voll abziehen. An dieser „Vollentgeltlichkeitsgrenze“ hat sich durch das JStG 2020 nichts geändert. Hier wird die Einkünftezielungsabsicht also nach wie vor von Gesetzes wegen vermutet und muss nicht überprüft werden.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte frühzeitig an, falls Sie planen, Ihre Mietverträge über verbilligte Wohnraumüberlassungen zu ändern, oder eine Totalüberschussprognose wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!